

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 12 vom 18. Februar 2026

## **30. Verordnung des Rektorats über die für die Zulassung zu ordentlichen Masterstudien erforderlichen Sprachkenntnisse und -nachweise**

Das Rektorat der Universität für Weiterbildung Krems hat gemäß § 63 Abs. 1 Z 3 und Abs. 10 UG beschlossen:

### **§ 1. Geltungsbereich**

Die folgende Verordnung regelt den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache für die Zulassung zu ordentlichen Masterstudien, deren Unterrichtssprache Deutsch ist.

### **§ 2. Festlegung der erforderlichen Sprachkenntnisse**

- (1) Für ordentliche Masterstudien, deren Unterrichtssprache Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt.
- (2) Diese Kenntnisse müssen durch folgende Abschlüsse, Prüfungen oder Zertifikate spätestens bei der Zulassung zum ordentlichen Masterstudium nachgewiesen werden:
  - 1) Abschlüsse (unbeschränkt gültig):
    - a) Reifezeugnis aus einer Schule mit Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch bzw. einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule.
    - b) Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums in deutscher Unterrichtssprache an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung.
  - 2) Erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsprüfung Deutsch im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an österreichischen Universitäten (unbeschränkt gültig).
  - 3) Deutsch-Zertifikate (gültig drei Jahre ab Datum der Prüfung):
    - a) Österreichisches Sprachdiplom – ÖSD Zertifikat C1, bisher: C1 Oberstufe Deutsch;
    - b) Goethe Institut – Goethe Zertifikat C1;
    - c) telc Deutsch „C1 Hochschule“;
    - d) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienwerber\_innen DSH2;
    - e) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD II;
    - f) Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF), mindestens Niveau TDN 4 in allen Teilen;
    - g) Sprachenzentrum der Universität Wien – Kurs und erfolgreich abgelegte Prüfung auf dem Niveau C1/2;
    - h) Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF) – ÖIF-Test (C1);

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 12 vom 18. Februar 2026**

**§ 3. Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.